

Gemeinde Edewecht Landkreis Ammerland



Bebauungsplan Nr. 211 „Solarpark Jenseits der Vehne“ mit örtlichen Bauvorschriften

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

14.07.2026



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
2. Avacon Netz GmbH
Schiller Straße 3
31275 Lehrte
3. EWE Wasser GmbH
Humphry-Davy-Straße 41
27472 Cuxhaven
4. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
38350 Helmstedt
5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
6. Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
7. Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN)
Dorfstraße 19
30519 Hannover
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn
6. Ammerländer Wasseracht
An der Krömerei 6a
26655 Westerstede
7. Oldenburg- Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
Georgstraße 4
26919 Brake
8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
9. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
10. EWE Netz GmbH
Cloppener Straße 302
26133 Oldenburg

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	
	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 211 der Gemeinde Edewecht – „Solarpark Jenseits der Vehn“ mit örtlichen Bauvorschriften in Nord Edewecht II/Jeddeloh I (parallel zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans 2013); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Aus raumordnerischer Sicht wird auf Gashochdruckleitungen im südlichen Bereich des Plangebietes hingewiesen. Östlich ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen. Die untere Naturschutzbehörde hat folgende Anregungen: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist Folgendes zum Bebauungsplan Nr. 211 der Gemeinde Edewecht aufzunehmen: Die Kompensationsflächen (Kapitel 5.3.2 des Umweltberichts) sind als Dauergrünland zu nutzen. Die Flächen dürfen nicht umgebrochen werden, auch kein Pflegeumbbruch. Zur Sicherung der Kompensationsfläche (teilweise Flurstück 72/4 der Flur 36 sowie Flurstück 21/1 der Flur 37, Gemarkung Edewecht) ist eine Grunddienstbarkeit mit den entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen einzutragen und einzuweisen. Das Amt für Umwelt und Klimaschutz – Abteilung Klimaschutz – bestätigt, dass die dortigen Anregungen aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB durch die geplante Wiedervernässung/Wasserstandsanhhebung mit dem Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen aufgenommen und entsprechend berücksichtigt wurden und folglich keine weiteren Bedenken bestehen. Die untere Wasserbehörde hat folgende Anregungen zu dieser Bauleitplanung: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern durch die ausgewählten Flächen Verbandsgewässer II. und III. Ordnung eines Entwässerungsverbandes	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Abwägung im Verfahren nach § 4 (1) BauGB wurden die Gasleitungen abweichend zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht außerhalb des Plangebietes verlegt. Entsprechend der Leitungsauskunft der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH liegt das Plangebiet auch außerhalb der Leitungsschutzstreifen. Die Abwägung zur Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft wird in die Unterlagen aufgenommen. Die gewünschten Inhalte sind bereits im Umweltbericht enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Gewässerräumstreifen werden in der Planung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
betroffen sind, sind entsprechend § 58 NWG und dem Gesetz "Niedersächsischer Weg" zu diesen Gewässern entsprechende Abstände einzuhalten. Die Satzungen der Ammerländer Wasseracht sind zu beachten. Es soll eine hydrologische Aufwertung der Flächen durch Verwallung und Rückhaltung des Oberflächenwassers erfolgen. Sofern örtlich vorhandene Gewässer verrohrt, gekreuzt, verfüllt, überbaut oder ein Notüberlauf etc. erstellt werden, sind vorher entsprechende Genehmigungen und Erlaubnisse beim Landkreis Ammerland zu beantragen. Durch die wasserbaulichen Anlagen darf die Oberflächenentwässerung angrenzender Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Für eine etwaige Wegeherstellung/Unterbau sind bei der Auswahl des Materials die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 zu beachten. Die untere Bauaufsichtsbehörde – Sachgebiet Immissionsschutz – hat zur Umsetzbarkeit dieser verbindlichen Bauleitplanung folgende Anregungen: Die im Blendgutachten dargestellten Blendschutzmaßnahmen (Anlage 1.4) an den Teilflächen 1, 2 und 3 in Richtung „Pirschweg“ sind als textliche Festsetzungen mit aufzunehmen. Bezüglich der Lärmimmissionen wird darauf hingewiesen, dass im Hochsommer aufgrund der Sonnenaufgangszeiten (Sommersonnenwende Sonnenaufgang 04:59 Uhr) und der großflächigen Anlage auch im Nachtzeitraum ein Betrieb der Wechselrichter möglich ist. Durch die östlich geplanten Windenergieanlagen werden die Immissionsrichtwerte nachts bereits ausgeschöpft. Es wäre daher sicherzustellen, dass am maßgeblichen Immissionsort „Vegeacker Straße 8“ die Zusatzbelastung im Nachtzeitraum durch die PV-Anlage mindestens 6 dB unter-	Der Hinweis ist in den Unterlagen enthalten. Der Hinweis wird in die Unterlagen aufgenommen. Nach Rücksprache mit dem Landkreis kann auf die Festsetzung der Blendschutzmaßnahmen verzichtet werden. Die im Blendgutachten dargestellten Blendschutzmaßnahmen dienen nicht der Vermeidung von Blendungen an Wohnhäusern oder Hauptverkehrsstraßen, sondern an um einen nicht vom öffentlichen Verkehr genutzten Feldweg. Daher entfällt aus Sicht der Gemeinde Edewecht die strikte Priorisierung der Verkehrssicherheit, wie sie für den öffentlichen Straßenverkehr (gemäß LAI/FBA) gilt. Aufgrund der dort vorherrschenden geringen Geschwindigkeiten sowie der hohen situativen Anpassungsfähigkeit der Nutzer (Landwirte, Spaziergänger) ist eine Blendung mit Unfallwirkung unwahrscheinlich. Die unter Worst-Case-Bedingungen berechneten Immissionen am Pirschweg sind daher als geringfügig und aufgrund der Nutzung als zumutbar und nicht erheblich zu bewerten, sodass auf die Festsetzung der Blendschutzmaßnahmen verzichtet wird. Die nebenstehenden Hinweise sind bei der Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Wechselrichter der Photovoltaik-Anlagen müssen im Betrieb der Anlage trotz Genehmigungsfreiheit der Solaranlage gem. § 60 (1) i. V.m. Anhang 1 NBauO die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schallschutz eingehalten werden. Die Gemeinde Edewecht stellt einen Angebotsbebauungsplan auf. Im Rahmen der Bauleitplanung kann davon ausgegangen, dass eine Anlagenkonfiguration – insbesondere hinsichtlich der Standortwahl und Ausrichtung der Wechselrichter – umgesetzt werden

Anregungen	Abwägungsvorschläge
halb des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) liegt. Dies ist bei der weiteren Anlagenkonzeptionierung zu berücksichtigen. Die Bewertung obliegt schlussendlich dem Gewerbeaufsichtsamt als zuständige Immissionsbehörde für diese Anlagenkategorie. Die untere Denkmalschutzbehörde hat folgende Anregungen: Aus Sicht des baulichen Denkmalschutzes bestehen keine Bedenken. In Bezug auf mögliche archäologische Befunde ist die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Archäologie, maßgeblich. Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Planentwurf. Die Erschließung der baulichen Anlagen erfolgt über verschiedene Gemeindestraßen. Sollten diese Straßen gewichtsbeschränkt sein, so ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. zuständige Verkehrsbehörde: Landkreis Ammerland Verkehrsbehörde Ammerlandallee 12 26655 Westerstede E-Mail: verkehrsbehoerde@ammerland.de Von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen folgende Anregungen: Die Bezeichnung dieser verbindlichen Bauleitplanung variiert zwischen Planzeichnung/Deckblatt (jeweils: „Solarpark Jenseits der Vehnne“) und Präambel/Verfahrensleiste („Jenseits der Vehnne“) und sollte harmonisiert werden. In der textlichen Festsetzung Nr. 6 ist das Wort „Flächen“ doppelt und einmal zu streichen. Die Rechtsgrundlagen in den Hinweisen/nachrichtlichen Übernahmen auf der Planzeichnung sind zu aktualisieren (z. B. BauNVO). Der Verfahrensvermerk zum Inkrafttreten („Der Bebauungsplanes“) ist redaktionell zu korrigieren.	kann, bei der ausreichende Abstände zu Immissionsorten eingehalten werden, sodass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden. Hinsichtlich der Emissionen der Batteriespeicher muss auf Genehmigungsebene ein Schallgutachten erstellt werden. Die Gemeinde lässt diese Anlagen optional innerhalb der sonstigen Sondergebiete zu. Aufgrund der Größe des Plangebietes ist davon auszugehen, dass Batteriespeicher an einer Stelle errichtet werden können, wo sie nicht zu Grenzwertüberschreitungen an schutzbedürftigen Nutzungen führen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Berücksichtigung an die Vorhabenträgerin des Solarparks weitergeleitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden redaktionellen Anregungen werden zur Endfassung aufgenommen.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Laut Abwägungsvorschlägen zur Beschlussvorlage wird den vorstehend genannten vier - bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen - Anregungen gefolgt und werden die Unterlagen entsprechend angepasst; eine Umsetzung ist im veröffentlichten Entwurf vom 20.04.2026 jedoch noch nicht erfolgt und somit nachzuholen. Zur Abwägungstabelle wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Ammerland seinen Sitz nicht in Wiefelstede, sondern in Westerstede hat. Nach der Planänderung im SO Photovoltaik-Freiflächenanlage – Teilbereich 1 – ist eine entsprechende Verschiebung der Zuordnung des Planzeichens MF 1 im südöstlichen Bereich entlang der Straßenverkehrsfläche versäumt worden, so dass das Planzeichen im Entwurf dem SO anstatt der Maßnahmenfläche zugeordnet ist. Eine Anpassung ist erforderlich. Westlich des SO Photovoltaik-Freiflächenanlage – Teilbereich 2 – fehlt zur Maßnahmenfläche die Zuordnung der entsprechenden Maßnahme. Diese Maßnahmenfläche ist von der südlichen Maßnahmenfläche MF 1 zeichnerisch abgetrennt. Vermutlich soll hier ebenfalls das Planzeichen MF 1 zugeordnet werden. Eine Überprüfung und Ergänzung der Planzeichnung – alternativ Entfernung des Trennstrichs - wird angeregt. Im Kapitel 4.2.1 auf Seite 6 der Begründung ist die Gemeinde Rastede durch die Gemeinde Edewecht zu ersetzen. Im Kapitel 5.1, erster Absatz, auf Seite 12 der Begründung ist der Klammerzusatz „(Teilfläche 1 bis 2)“ nicht nachvollziehbar und wohl durch den Klammerzusatz „(Teilbereiche 1 bis 4)“ zu ersetzen. Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Trafos im Kapitel 5.5 auf Seite 14 der Begründung („§ 9 Abs. 1 Nr. 17“) ist falsch und zu korrigieren (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB). Der erste Absatz des Kapitels 5.13 auf Seiten 17/18 der Begründung (parallel der vorletzte Absatz des Kapitels 6.2 auf Seiten 59/60 des Umweltberichts) ist nicht ganz nachvollziehbar. Im „Bereich der westlich der Teilfläche 2 festgesetzten Grünfläche“ (gemeint ist wohl westlich des Teilbereiches 2) ist zwar eine zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB, Ziffer 13.2.1 der	Die Planzeichnung wird redaktionell angepasst. Im südlichen Bereich befand sich bereits eine Zuordnung zur MF 1. Zur Klarstellung wird eine weitere Zuordnung ergänzt. Die Begründung wird redaktionell angepasst. Die Begründung wird redaktionell angepasst. Die Begründung wird redaktionell angepasst. Die Begründung wird redaktionell angepasst.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Anlage zur Planzeichenverordnung, ersichtlich, aber keine zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB, Ziffer 13.2.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung. Eine Überprüfung/gegebenenfalls Anpassung wird angeregt. Das Plangebiet ist in der Abbildung 10 auf Seite 37 des Umweltberichts falsch abgegrenzt. Es fehlt der südöstliche Bereich (Teile vom Flurstück 150/84 und vom Flurstück 151/84, Flur 23), also vom SO der Teilbereich 4. Eine Korrektur wird angeregt. Kapitel 5.1.7 auf Seite 47 des Umweltberichts („Verwallungen mit einer Höhe von 1 m“) harmonisiert nicht mit der textlichen Festsetzung Nr. 5 („Verwallungen mit einer Höhe von maximal 1,5 m“). Eine Korrektur entsprechend dem planerischen Willen der Gemeinde wird angeregt. Die Berechnung des Flächenwertes des Ist-Zustandes in der Tabelle 6 auf Seiten 48/49 des Umweltberichts sollte auf mathematische Richtigkeit überprüft werden. Eine redaktionelle Überprüfung aller Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.	Der Umweltbericht wird redaktionell angepasst. Der Umweltbericht wird redaktionell angepasst. Die Tabelle wurde geprüft. Mathematische Fehler konnten nicht festgestellt werden.
	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN) Dorfstraße 19 30519 Hannover	
	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der der Stellungnahme beiliegenden Karte wurden im Plangebiet (Fläche C) die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet, sodass kein Handlungsbedarf besteht.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kdb.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf	

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Fläche C Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	



	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Scharnhorststraße 1 30175 Hannover	
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Unsere Belange wurden in die neuen Planungunterlagen aufgenommen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der zukünftigen Planung des Solarparks zu berücksichtigen ist, dass sämtliche Erdarbeiten für die Anlagen sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedürfen, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Wir möchten darum bitten, im weiteren Verfahren wieder beteiligt zu werden. Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.	Der Hinweis ist in der Begründung enthalten. Die untere Denkmalschutzbehörde wurde im Zuge der Beteiligung des Landkreises Ammerland beteiligt.
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover	
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsuchungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoff-	Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird an die zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind für das vorliegende Vorhaben nicht relevant. Das Plangebiet und die Ausgleichsfläche betreffen keine Rohstoffsuchungsgebiete.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	abbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Straße 15 26160 Bad Zwischenahn	
	im Rahmen der 42. F-Planänderung und der Aufstellung des B-Plan Nr. 211 „Solarpark Jenseits der Vehn“ beabsichtigt die Gemeinde Edewecht in einem Geltungsbereich von ca. 20 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu entwickeln. Gemäß Umweltbericht sind für die Schutzgüter Tiere – Brutvögel Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen erforderlich. Als externe Kompensationsfläche wurden in der Gemarkung Edewecht die Flurstücke 72/4, Flur 36 und das Flurstück 21/1, Flur 37, benannt. Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um eine Grünlandfläche zur Größe von 3,2 ha, bei der eine dauerhaften Grünland-Extensivierung angestrebt wird. Laut Umweltbericht sind mit der Planung und der damit verbundenen Maßnahmen zur Regulierung des Wasserhaushaltes und Wiedervernässung innerhalb des Geltungsbereiches keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der außerhalb des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden. Sollten mit der Realisierung der Planung dennoch Veränderungen des Wasserhaushaltes der außerhalb des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden sein, die künftig zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung dieser Flächen führen, sind diese vom künftigen Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage auszugleichen.	Die Ausführungen geben die Planinhalte korrekt wieder. Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin des Solarparks weitergeleitet.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Geltungsbereiches gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden oder Bodenverdichtungen verursacht werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 42. F-Planänderung und die Aufstellung des B-Plan Nr. 211 „Solarpark Jenseits der Vehne“ keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kabelverlegungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede	
	mit Schreiben vom 08.05.2026 bitten Sie um Stellungnahme zur im Betreff genannten Bauleitplanung. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach: Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Verbandsgewässers II. Ordnung mit Wasserzug-Nr. 7.18 „Wasserzug in Vegesack“ und des Verbandsgewässers III. Ordnung mit Wasserzug-Nr. 7.18.03. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der von der Planung betroffenen Verbandsgewässer ist begrenzt. Ausweisungen von Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen führen i.d.R. zu vermehrten und erhöhten Oberflächenwasserabflüssen, die bei ungedrosselter Einleitung in Gewässer wesentlich zu einer Verschärfung des Abflusses beitragen. In diesem Fall geht mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage nur eine geringfügige Versiegelung von rd. 2% einher, so dass von daher auf wasserwirtschaftliche Rückhalte- und Drosselungsmaßnahmen verzichtet werden kann. Auf den östlich des Teilweges liegenden Flächen soll eine sog. hydrologische Aufwertung der Flächen durch Verwallung und Rückhaltung des Oberflächenwassers erfolgen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass es zu keinem unkontrollierten Abfluss von Oberflächenwasser in die Verbandsgewässer kommt. Soll-	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zulässig ist eine Versiegelung von maximal 5 % des Plangebietes. Da auch diese Versiegelung als geringfügig einzustufen ist, wird nicht von negativen Auswirkungen auf die Verbandsgewässers ausgegangen. Ziel der Verwallung ist die Haltung des Wassers auf dem Gelände zur Wasserstandsanhhebung. Ein zusätzlicher Abfluss in angrenzende Oberflächenwasser ist in diesem Bereich daher nicht vorgesehen. Im Betrieb der Anlage wird ein Monitoring erfolgen.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	te sich dieses im Laufe der Zeit nicht bestätigen, sind Maßnahmen zum gedrosselten Wasserabfluss inkl. kontrolliertem Notüberlauf zu ergreifen und entsprechende wasserbauliche Anlagen vom Genehmigungsinhaber herzustellen inkl. wasserrechtlicher Genehmigung und Einleitungserlaubnis. Entsprechend der Satzung der Ammerländer Wasseracht sind zu dem im Plangebiet gekennzeichneten Gewässer II. Ordnung beidseitig 10 m und zum Gewässer III. Ordnung beidseitig 6 m von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. Zudem ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m von Anpflanzungen und Einzäunungen zur Aufreinigung freizuhalten. Im Bereich des Verbandsgewässers III. Ordnung Nr. 7.18.03 werden diese Abstände eingehalten. Bei einem rd. 6 m breiten Flurstück für das Gewässer verbleibt bei einem Abstand der geplanten Verwallung von insgesamt 12 m noch ein satzungskonformer Abstand der baulichen Anlage vom Verbandsgewässer. Bei der Ausführung vor Ort ist der satzungsgemäße Mindestabstand von 6 m von der tatsächlichen Böschungsoberkante des Verbandsgewässers zu kontrollieren und sicherzustellen. Beim Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 7.18 werden die Abstände mit 9 m bzw. 9,5 m nur leicht unterschritten. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der baulichen Verwallung um einen relativ leicht anpassbaren Erdkörper handelt, kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes um 1 m toleriert werden. Im Zweifel muss die Verwallung bei Bedarf, also auf Anforderung der AWA, vom Genehmigungsinhaber angepasst werden. Die parallel zu den Verbandsgewässern geplanten Verwallungen sollen bepflanzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der 5 m breite Unterhaltungsstreifen auch im Lichtraumprofil dauerhaft von Bewuchs freizuhalten ist. Dieses ist bei der Pflanzung und zukünftigen Unterhaltung (regelmäßiger Rück-schnitt) durch den Genehmigungsinhaber zwingend zu beachten. Es wird empfohlen, die Anpflanzungen in ausreichend großem Abstand vom Unterhaltungsstreifen vorzunehmen und die Wahl der Bepflanzung darauf abzustellen. In der textlichen Festsetzung Nr. 8 heißt es:	Die entsprechenden Räumstreifen ab eingemessener Böschungsoberkante werden auf im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind verbindlich, das bedeutet die Verwallung muss im festgesetzten Bereich erfolgen. Der Bebauungsplan hält den gemäß der Satzung der Ammerländer Wasseracht erforderlichen Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. Ordnung in diesen Bereichen ein, denn die vom Vermesser eingemessene Böschungsoberkante liegt oberhalb des SO PV Teilbereich 2 mindestens 1 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt, sodass im Plangebiet nur noch ein Bereich von maximal 9 m freizuhalten ist. Oberhalb des SO PV Teilbereich 3 liegt die vom Vermesser eingemessene Böschungsoberkante mindestens 0,5 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt, sodass im Plangebiet nur noch ein Bereich von maximal 9,5 m freizuhalten ist. Der Hinweis wird im Betrieb der Anlage berücksichtigt.

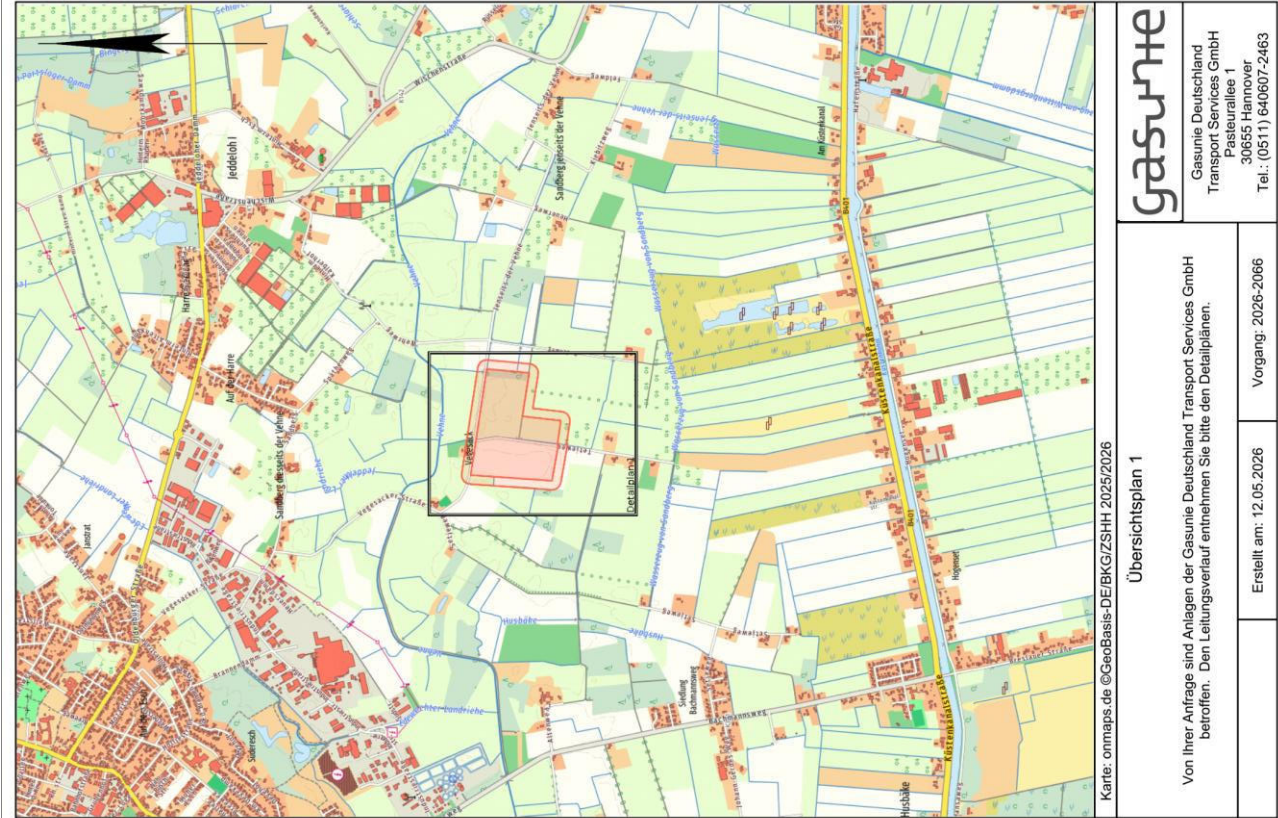
	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<i>Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 1 (MF 1) ist eine halbruderaler Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer sind zulässig. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig. Die Verlegung von Kabeln innerhalb dieser Flächen ist zulässig.</i> Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen die Befahrbarkeit des Räumstreifens und die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigen dürfen. Auch bei der Paralleilverlegung von Kabeln sind grundsätzlich die Mindestabstände baulicher Anlagen einzuhalten (hier 6 m). Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der AWA inkl. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit Festlegung der Folge- und Folgekostenpflicht des Genehmigungsinhabers abzustimmen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der letzte Satz „Die Verlegung von Kabeln innerhalb dieser Flächen ist zulässig“ ersatzlos gestrichen oder inhaltlich an die satzungsgemäßen Vorgaben angepasst werden. Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 211 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.	Eine maschinelle Befahrung der Maßnahmenflächen zum Zwecke der Räumung ist entsprechend der Formulierung „Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer sind zulässig“ zulässig. Der Satz, dass die Verlegung von Kabeln zulässig ist, ist eine planungsrechtliche Klarstellung der Zulässigkeit. Im Bereich der Flächen, die unter dem Vorbehalt des satzungsgemäßen Gewässerräumstreifen stehen, gilt stets die Abstimmungspflicht mit der Ammerländer Wasseracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Oldenburg- Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) Georgstraße 4 26919 Brake	
	<u>Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB:</u> In unseren Stellungnahme vom 12.08.2025 -AP-LW-TWG/R4/08/25/IRö haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen. <u>Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB:</u> wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbau en überbau	Das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme vom 12.08.2025 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB wird beibehalten. Die Lage der Leitung wird entsprechend der anliegenden Leitung im Bebauungsplan festgesetzt. Zudem wird ein beidseitiger 3m breiter Streifen mit als

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W40 -1. <u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG 82) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OÖWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OÖWV nicht. Evtl. Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, was durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper unserer Betriebsstelle Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfrage und Mitteilungen per E-Mail an: stella@oowv.de zu senden. mit ein Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt und von Bebauung und Anpflanzungen freigehalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover	
	vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannte Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifen ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale @ 0 800 / 69 666 96. Auflagen: • Die von Ihnen angefragten Tätigkeiten können ohne Auflagen durchgeführt werden. • Von Ihrer Anfrage abweichende Tätigkeiten sind erneut anzufragen.	Die Gasleitungen liegen in über 30 m Entfernung zum Plangebiet. Der angegebene Schutzstreifen von 15 m liegt damit deutlich außerhalb des Plangebietes. Dennoch ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH in der Ausführungsplanung über die Bauarbeiten zu informieren. Die nebenstehenden Informationen sowie die Anlagen werden an den Entwickler des Solarparks weitergeleitet.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge															
	Kosten: - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlagen: <table><tr><th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleitleitungskabel</th><th>Bestandsplan Nr.</th></tr><tr><td>ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg</td><td>1000</td><td>15,00</td><td>ja</td><td>BP 35, BP 36</td></tr><tr><td>GasLINE 02502.200</td><td>-</td><td>Im Schutzstreifen der ETL 143</td><td></td><td></td></tr></table> Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitleitungskabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	BP 35, BP 36	GasLINE 02502.200	-	Im Schutzstreifen der ETL 143			
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitleitungskabel	Bestandsplan Nr.													
ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	BP 35, BP 36													
GasLINE 02502.200	-	Im Schutzstreifen der ETL 143															





	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Anlage: Erdgasleitungen Anweisungen zu deren Schutz	
	Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück	
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich in den darin liegenden Straßen Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	An den Straßen sind durch die vorliegende Planung keine Änderungen vorgesehen.
	EWE Netz GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg	
	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Betroffenheit Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Baufachleute". Leitungspläne	Nach der Leitungsauskunft über das Planauskunftsportal liegt innerhalb des Grünstreifens westlich des Teilweges eine Stromleitung der EWE Netz GmbH. Die exakte Lage ist in der Ausführungsplanung zu bestimmen. Hier besteht kein Konflikt mit der Planung. Die weiteren Leitungen befinden sich

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online-Planauskunft. Auflagen Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Abschließende Informationen Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Bei einer Erhöhung der elektrischen Leistung kann es erforderlich sein, den bestehenden Anschluss zu erweitern oder einen Mittelspannungsanschluss zu realisieren. Bitte berücksichtigen Sie hierfür in diesem Fall ausreichend Fläche für die Errichtung einer Transformatorstation in Ihrer Planung. Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	innerhalb der umgebenden Straßen und werden durch die Planung nicht berührt. Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin des Solarparks zur Beachtung weitergeleitet.

Anregungen von Bürgern

von BürgerInnen wurde eine Anregung vorgebracht.

BürgerIn 1	Abwägungsvorschläge
mit Bezug auf die öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 14. April dieses Jahres möchten wir uns zu den Planungen für den Bebauungsplan Nr. 211 „Solarpark Jenseits der Vehn“ sowie zu den damit verbundenen verfahrensrechtlichen und planerischen Fragen äußern. 1. Zeitbezug nach Bauausschusssitzung vom 14. April Wir bitten um Kenntlichmachung der aktuellen Planungs und Verfahrensstände des Bebauungsplanes Nr. 211 im Anschluss an die Sitzung des Bauausschusses vom 14. April. Insbesondere wäre für uns wichtig zu erfahren, in welchem Stadium der Planung (z. B. Vorentwurf, Entwurf, Beteiligung der Öffentlichkeit) sich das Verfahren derzeit befindet und welche weiteren Schritte bis zur endgültigen Festsetzung geplant sind. 2. Teilhabe und Beteiligung sowie vergünstigte Stromangebote Wir begrüßen die regionalen Bemühungen um eine nachhaltige Energieerzeugung und würden uns im Rahmen dieses Projekts eine möglichst direkte Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner wünschen. Dazu gehört unserer Ansicht nach sowohl die Beteiligung an der Planung und an Entscheidungen von großer Bedeutung (z. B. Informationsveranstaltungen, Fragebögen, Bürgergespräche) als auch eine Beteiligung an den wirtschaftlichen Vorteilen des Projekts. Wir bitten die Gemeinde daher, im Rahmen der weiteren Abstimmungen mit dem Projektierer Lintas Green/Octopus prüfbar herauszuarbeiten und zu vermitteln, ob und in welcher Form Angebote zur direkten Bürgerbeteiligung sowie vergünstigte Stromtarife für Haushalte in der unmittelbaren Umgebung vorgesehen oder möglich sind.	Aus der Sitzungsvorlage zum Bauausschuss am 14.04.2026 war ersichtlich, dass auf der Sitzung die Entwürfe der Planung vorgestellt wurden. Zudem stimmte der Ausschuss der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Planungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu. Die nebenstehende Stellungnahme ist über das Online-Planungsbeteiligung der Gemeinde im Rahmen der der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen. Mit Beschluss der vorliegenden Abwägungsvorschläge sowie der beiliegenden Endfassung der Planunterlagen beschließen die Gremien der Gemeinde Edewecht die Satzung. Das Planverfahren wird damit abgeschlossen. Eine Beteiligung der BürgerInnen im Bauleitplanprozess war auf verschiedenen Wegen möglich. Die Planung wurde für den Aufstellungsbeschluss, den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung sowie zur Veröffentlichung umfangreich in den öffentlichen Sitzungen des Bauausschusses vorgestellt. Hier besteht grundsätzlich im Rahmen der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit Fragen zum Projekt zu stellen. Zudem bestand für BürgerInnen im Rahmen der zwei Beteiligungsverfahren sowohl die Möglichkeit Fragen zum Projekt zu stellen, als auch Anregungen zu Planänderungen einzubringen. Darüberhinausgehende Beteiligungsformate sind bei der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Die Teilhabe- bzw. Beteiligungsmöglichkeiten für direkte AnwohnerInnen und EinwohnerInnen der Gemeinde Edewecht sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Die Gemeinde wird entsprechend des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen ein Konzept zur Beteiligung mit der Vorhabenträgerin ausarbeiten.

3. Verlauf der Anschlüsse und Leitungen des Solarparks Für die Einschätzung der Auswirkungen auf unsere Grundstücke und die umliegende Infrastruktur ist es für uns von erheblicher Bedeutung, den genauen Verlauf der künftigen Netzanschlüsse, Umspannstationen sowie Leitungen des Solarparks zu kennen. Wir bitten daher um eine klare Darstellung, wo die Anschlusspunkte innerhalb des Bebauungsplans liegen, welche Trassen und Leitungswege geplant sind und ob diese in der Nähe unserer Wohngebäude oder in unmittelbarem Umfeld unserer Grundstücke führen werden. Hierzu wären präzisierende, erläuternde Pläne oder Skizzen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hilfreich.	Der konkrete Verlauf des Netzanschlusses sowie die Lage etwaiger externer Leitungen und der Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die Planung des Netzanschlusses ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens, sondern erfolgt in einem nachgelagerten Planungs- und Abstimmungsprozess mit dem zuständigen Netzbetreiber. Der tatsächliche Trassenverlauf richtet sich unter anderem nach den technischen Anforderungen, den Eigentumsverhältnissen sowie den im Rahmen der Detailplanung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen. Eine verbindliche Darstellung des Netzanschlusses kann daher im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens derzeit nicht erfolgen. Sobald der Netzanschluss konkret geplant wird, sind die hierfür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vorgaben einzuhalten und die betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen der jeweils einschlägigen Verfahren bzw. privatrechtlichen Abstimmungen zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt werden.
4. Verkehrsaufkommen und Bauzeitverkehr Wir bitten um eine Einschätzung und Darstellung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens während der Bau und evtl. Erweiterungsphase des Solarparks. Insbesondere möchten wir wissen, ob mit großem Schwerverkehr (z. B. schweren Lkw, Transporten von Modulen, Masten, Betonfertigteilen) zu rechnen ist, auf welchen Straßen und Wegen diese Fahrzeuge vorwiegend fahren werden, über welchen Zeitraum und zu welchen Zeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist. Auch Informationen zu möglichen Sperrungen, Umleitungen oder zeitweise verstärktem Verkehrsaufkommen in bzw. aus Richtung der planungsbezogenen Anlagen sind für uns wichtig.	Grundsätzlich ist während der Bauphase zeitweise mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Anlieferungen von Modulen, Unterkonstruktionen, Wechselrichtern und weiteren Anlagenteilen sowie durch Baufahrzeuge zu rechnen. Größtenteils erfolgt die Anlieferung durch Lastkraftwagen. Für die Batteriecontainer wird zusätzlich ein Kran benötigt. Außerdem werden kleinere Baufahrzeuge bzw. Maschinen auf der Fläche sein, bspw. zum Rammen der Metallpfosten. Zur Anlieferung werden die vorhandenen Straßen Vegesacker Straße, jenseits der Vehn und Teilweg genutzt. Die konkrete Organisation der Baustellenverkehre erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben. Zu Zeiten und Zeiträumen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden. Sofern verkehrsrechtliche Anordnungen, Sperrungen oder Umleitungen erforderlich werden, sind diese im Zuge der Bauausführung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
5. Anmerkungen zur Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich jenseits der Vehn von Diekmann, Mosebach und Partner vom 20.04.2026 Ohne spitzfindig sein zu wollen, stellt sich uns die Frage, wie ernst es den Verfassern mit der Bearbeitung des Planes wirklich ist. In einer Mail vom	Die Planunterlagen werden redaktionell angepasst. Es handelt sich um eine Verwechslung seitens des Planungsbüros. An dem Prüfergebnis wird festgehalten.

	27.08.2025 (Umweltbezogene Stellungnahmen) wird extra noch darauf hingewiesen, dass das Wort Rastede gegen das Wort Edeweicht auszu-tauschen ist. In der aktuellen Begründung (4.2.1) heißt es nun, dass sich für die Gemeinde Rastede keine Anhaltspunkte für eine mögliche Über-schreitung der Immissionsrichtwerte (Gewerbelärm) ergeben. Die für uns als direkte Anwohner durchaus einschneidenden Veränderungen der Le-bensbedingungen werden offenbar simpel per Copy & Paste abgearbeitet, was nicht dafür sorgt, den Glauben an eine individuelle und fallbezogene Prüfung zu stärken. Wirklich ernstgenommen fühlt man sich so nicht. Des Weiteren wird im Punkt Altablagerungen/Kampfmittel (4.7) geschrie-ben, dass Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln für das Plan-gebiet nicht vorlägen. Dem möchten wir deutlich widersprechen: Erst am 29. April 2025 wurde ein Blindgänger zufällig bei landwirtschaftlichen Ar-beiten direkt auf der betreffenden Fläche Ecke Tetjeweg/Vegesacker Straße gefunden. Dieser konnte vom Kampfmittelräumdienst nicht ent-schärft werden und musste daher vor Ort kontrolliert gesprengt werden, was eine umfangreiche Sperrung der Straßen, sowie ein Zugangsverbot zu den Häusern der umliegenden Anwohner zur Folge hatte, von dem auch wir betroffen waren. Dieser Punkt sollte also noch einmal genauer überprüft werden. 6. Bitte um Information und Rückmeldung Wir danken der Gemeinde für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Pla-nungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Solar-park Jenseits der Vehn“ zu äußern, und bitten darum, unser Anliegen sorgfältig zu prüfen und uns im Weiteren zeitnah und transparent über Entwicklungen und Entscheidungen zu informieren, insbesondere im Hin-blick auf die oben genannten Punkte.
	Vom LGLN wurden die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampf-mittelbelastung vermutet. Die nebenstehenden Hinweise werden an die Vorhabenträgerin des Solarparks zur Berücksichtigung weitergeleitet. Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen.